

Unterricht in der Sekundarstufe II (außer PTS) in der Ampelphase ORANGE

Geschäftszahl: 2020-0.669.992

15. Oktober 2020

Rechtsgrundlagen für die Ampelphase Orange:

Neben den Bestimmungen des ersten Unterabschnitts des dritten Abschnitts, der für alle Schulen anzuwenden ist, und des zweiten Unterabschnitts des dritten Abschnitts, der zusätzlich für Berufsschulen anzuwenden ist, regelt der dritte Unterabschnitt des dritten Abschnitts der C-SchV 2020/21 den Unterrichtsbetrieb an allgemein bildenden höheren Schulen ab der 9. Schulstufe, Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie für Schulen für Berufstätige, Kollegs, Vorbereitungslehrgänge und Sonderformen und enthält Sonderbestimmungen für Schulen mit Internat.

Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts

§ 31.

(1) Jede Schule hat mit Inkrafttreten der Entscheidung der Gesundheitsbehörde gemäß § 6 oder mit Anordnung der Anwendbarkeit dieses Abschnittes durch die Schulbehörde den Unterricht in ortsungebundener Form durchzuführen. Mit Anwendbarkeit des 1. oder 2. Abschnittes des 2. Teils dieser Verordnung ist der Präsenzunterricht am Schulstandort binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf die Aufhebung folgenden Montag, wiederaufzunehmen.

(2) Abweichend von § 6 SchOG und § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes hat für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen zu entfallen, außer in den im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Schulleitung für einzelne Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Unterrichtsbetriebs an den von diesem Unterabschnitt betroffenen Schulen ergeben sich folgende drei Möglichkeiten:

1. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen zunächst die Organisation als Schichtbetrieb (gilt vor allem für allgemein bildende höhere Schulen): Klassen werden in zwei Gruppen geteilt. Beide Gruppen absolvieren täglich abwechselnd Präsenzlehre und Homeschooling. Im Homeschooling werden Arbeitsaufträge bearbeitet und Hausübungen gemacht, die dann im Präsenzunterricht besprochen werden (eine wochenweise Organisation ist bei lehrgangsgeführten Schulen möglich).
2. Ferner ist es möglich, einzelne Schüler/innen, Teile von Klassen oder Schüler/innengruppen anlassbezogen (Präsenzunterricht für fachpraktischen Unterricht, Unterrichtsgegenstände, in denen eine Prüfungsvorbereitung notwendig ist, Unterricht für Einstiegs- und Abschlussklassen) an die Schule zu holen.
3. Weiters kann vollständiges Distance-Learning umgesetzt werden (gilt vor allem für BMHSen mit Internatsbetrieb): alle Schüler/innen ab der 9. Schulstufe sind im Distance-Learning.

Die Entscheidung über die konkrete Organisation des Unterrichtsbetriebs obliegt dem Schulstandort nach Zustimmung der Bildungsdirektion. Die BD hat dabei die Gesamtsituation in der jeweiligen Bildungsregion zu berücksichtigen und eine Übersicht zu den von den Schulen gewählten Modellen zu führen und dem BMBWF zur Verfügung zu stellen (spätestens eine Woche ab Gültigkeit der von der BD zu erlassenden VO an rechtsinformation@bmbwf.gv.at).

Empfohlene Eckpunkte zur Vorgangsweise beim Schichtbetrieb

- Schon in Vorbereitung auf eine mögliche Ampelphase ORANGE werden alle Klassen der Sekundarstufe II in zwei (annähernd) gleich große Gruppen geteilt.
- Beide Gruppen absolvieren täglich abwechselnd (siehe Ausnahme bei lehrgangsgeführten Schulen) Präsenzunterricht und Distance-Learning (z.B. Arbeitspakete, Hausübung). Stundenplan und Lehrfächerverteilung werden dabei nicht geändert.
- Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen bei Ampelphase ORANGE erfolgt grundsätzlich wie im Regelbetrieb. Von den in § 7 C-SchVO für den ortsungebundenen Unterricht vorgesehenen Möglichkeiten (elektronische Kommunikation, Verschiebung von Schularbeiten) kann Gebrauch gemacht werden.
- Für die schulautonome Umsetzung ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden.
- Schüler/innen, die in Internaten wohnen, sowie Internatskapazitäten sind zu berücksichtigen (siehe auch § 32 C-SchVO 2020/21).